

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	3 (1799)
<b>Artikel:</b>	Ueber die Aufsicht der Landschulen : einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesezgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542885">https://doi.org/10.5169/seals-542885</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hätte, alle entrissen werden könnten, allein wann dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der einzige Sohn vom Gesetz nicht ausgenommen seye, so könnte sie wieder nicht finden, wie in Ansehung mehrerer unverheiratheter Söhne eine Ausnahme oder Unterschied Platz haben könne, zumal die einzige diesfallsigen Ausnahmen im 18ten Artikel des Gesetzes vom 13ten December billig bestimmt sind. Nach diesen Bemerkungen, und da die Commission über alle folgende Artikel des Beschlusses nichts weiters anzumerken findet, rath sie einhellig zu dessen Annahme.

Reding rath zur ungesäumten Annahme des Beschlusses.

Lang will den Bericht für 3 Tage aufs Bureau legen; er würde von seiner Annahme die größten Nachtheile fürchten; viele junge Leute haben sich um nicht marschieren zu müssen, verheirathet, und wenn sie nun zu Hause bleiben können, so werden daraus für die Gemeinden die größten Nachtheile entstehen. Meyer v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; er begreift nicht wie es möglich war, den Willen des Gesetzgebers zu misverstehen, der niemals wollte, daß verheirathete Bürger marschieren, so lange unverheirathete übrig sind. Fornerod ist gleicher Meinung; man hat gestern noch gesehen, wie die feigen Jünglinge sich in den Wäldern verschanzen, um nicht marschieren zu müssen; es wird recht gut seyn, wenn man diese Poltrons auf die Grenze sendet; das Gesetz nimmt auch nur die aus, die vor demselben verheirathet waren, nicht die seither nur sich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathes war gut, aber der Beschluß entspricht denselben nicht. Es sollten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft darum die gegenwärtige.

Pfyffer findet die Resolution den wahren Grundsäzen angemessen. Der Berehlichte, der keine Familiensorgen hat — soll vor den Haussvättern zur Vertheidigung des Vaterlandes eilen; nachher, wenn es nöthig ist, auch diese; was aber Fornerod sagt: man soll die jungen Leute als Poltrons auf die Grenzen senden, so wäre das kein Beweggrund; die Poltrons möchten dort wenig taugen, aber junge Leute sind zum Fanatismus geneigt, und versährbar: der Aufenthalt auf den Grenzen und der Umgang mit achteten Patrioten wie die des Kantons Zürich z. B., wird ihnen sehr wohl thun.

Säslin ist gleicher Meinung, und stimmt zur Annahme.

Fornerod: der Beschluß ist nichts als eine Erklärung unsers Gesetzes, durchaus in dem Sinne vorzimm es gegeben ward. Der Beschluß wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufsicht der Landschulen. Einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesetzgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die vom großen Rath niedergesetzte Schulkommission trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens darauf an, daß die Prüfung der Schullehrer den Drosspfarrern übertragen werde. Diese Artikel sind angenommen worden und es läßt sich vermuten, daß auch die Art. 23 bis 26 inclusive möchten also gebilligt und durch dieselben die Aufsicht über die Schulen, den Pfarrern, den Distrikts- und den Kantonstatthaltern auferlegt werden. Bei dieser Einrichtung bieten sich große Bedenklichkeiten dar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ihren Gemeinden Schulaufseher seyen, und an vielen Orten waren sie es bisher mit Nutzen. Man muß aber auf das Ganze sehen, und da man jetzt ein neues Gebäude aufführt, so soll man fragen, ob auch alle Materialien vom alten brauchbar seyen? Da man diesen nicht behaupten kann, so denkt darauf, B. G. das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge von Religionsdienern zur Schulaufsicht nur diejenigen zu berufen, welche Freunde der neuen Ordnung, einsichtsvolle, fleissige und geachtete Männer sind; suche hingegen diejenigen auszuschliessen, welche Alters und Gesundheits halber, durch ihren Hass gegen alles Neue, durch ihre Nachlässigkeit oder Intoleranz, zur Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der Regel allen Pfarrern jenes Geschäft überträgt, so ist es schwer, Ausnahmen zu machen, denn man schont lieber, man verschweigt, und hindert durch Intrigen, daß ein Unfahiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen oder bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte Unparteilichkeit und wahre Nachreisung die Schulaufsicht leiten und beleben.

Warum sollen aber nur die Pfarrer in allen Gemeinden thätige Schulaufseher seyn? Das ist eine stillschweigende Belidigung gegen die übrigen Bürger. Die Geistlichen sollen keine Privilegien haben, so wenig als man ihnen auf der andern Seite von allgemein bürgerlichen Rechten etwas vorenthalten sollte. Hier wäre indes ein Privilegium und dadurch thate man dem esprit du corps der Geistlichen Vorschub. Laßt lieber die Religionsdiener mit allen übrigen befördern des Guten in einer Klasse stehen, und wer dann zur Schulaufsicht fähig ist, der werde dazu berufen, er sei nun Pfarrer oder Arzt, oder Fabrikbesitzer, oder Handwerker oder Landbauer. So wird dieses Geschäft ehrenhaft, es wird der Preis der schönsten Nachreisung unter allen Ständen, und nicht nur gleichsam ein Handwerk vorrecht eines einzigen Standes.

Viele Freunde der Religionsdiener glauben, es seyn der einzige Ausweg, daß sich der Staat derselben annehmen könne, wenn er ihnen die Schulaufsicht auftrage, und man könne mit einem Stein zweier Würfe machen, indem man die Geistlichen zum Schulunterricht benutze. Laßt mich hierauf folgendes antworten:

1) Der Staat wird sich der Religionsdiener auf jeden Fall annehmen müssen, weil es doch der Wille der Nation ist, daß Religionsdiener unterhalten werden. Dieser Wille des ganzen Volks hat sich bei so vielen Anlässen geäußert, daß die Gesetzgeber nicht dagegen handeln dürfen. Ueberdies ist für die Religionsübung so viel in Vergabungen und auf eine recht-mäßige Art gestiftet worden, daß der Staat dasselbe nicht einzehnen und willkürlich zu andern Zwecken verwenden darf, ohne die Heiligkeit der Verträge zu zerstören. Eben deswegen haben sich die Gesetzgeber schon erklärt, daß sie die Religionsdiener entschädigen wollen, und wenn das geschieht, so ist für die Religionsübung hinlanglich gesorgt — es bleibt sogar noch viel für andre nützliche Zwecke übrig.

2) Es ist wahr, die Religionsdiener schicken sich am besten dazu, dem Volksunterricht vorzustehen, weil sie überall zerstreut sind, Kenntnisse und Erfahrung haben, Zutrauen besitzen u. s. w. Allein, entweder will man sie zu eigentlichen Schulmeistern machen, und das ist bedenklich und gegen ihre wahre Bestimmung, (welches ich mit nächstem zu beweisen gedenke) oder man macht sie nur zu Schulaufsehern und dazu wären sie noch nicht tauglich, blos weil sie Pfarrer sind. In Zukunft muß man freilich lieber keine Pfarrer anstellen, als solche die nicht zu allen Pflichten der Volksschullehrer sich vorbereitet haben, und dann kann der Staat in der That mit einem Stein zweien Würfe machen. Jetzt hingegen muß man die Schlechten vom Schulunterricht beiseits lassen, und dafür sorgen, daß man nach und nach die Bessern anstelle.

3) Der Staat erspart nichts, wenn er die Schulaufsicht den Religionsdienern überträgt, denn er muß nun einmal den Religionsdienern doch die versprochene Entschädigung zukommen lassen, er mag ihnen die Schulaufsicht übertragen oder nicht, andre Bürger übernehmen diese ja auch unentgeldlich, und so könnte man mit der Zeit vielmehr an einigen Orten unnothige Pfarrer eingehen lassen, und dadurch etwas an Fonds für die Besoldung der übrigen oder Verbesserung der Schule gewinnen.

Mit einem Wort, es ist besser man sage geradezu, es seyn zweierley, ein Religionsdiener und ein Schulaufseher, und am letztern seyn dem Staat insonderheit viel gelegen, als daß man auf einem Umweg die Existenz der Geistlichen zum Nachtheil der öffentlichen Erziehung sichern wolle. Die bessern unter den Religionsdienern werden, wenn sie zu Schulauf-

sehern ausgehoben werden, dem Staat und ihrem eigenen Stand unendlich mehr nützen, als wenn der große Haufe der Geistlichen die Schulaufsicht besorgt.

Man trifft in der That viel Aufklärung und Patriotismus bei den Religionsdienern mehrerer Kantone an, allein in andern sind sie noch weit zurück, sind allem Alten zugethan und argwohnisch gegen alle Verbesserungen. B. Gesetzgeber, Ihr müsset die ganze Republik im Auge haben; es ist gefährlich einen Maßstab anzunehmen, der nicht für alle Theile derselben paßt.

Vor der Revolution und seit derselben sind viele Pfarrer mit ihren Gemeinden in Zerwürfnis; können dann solche mit Erfolg die Schulaufsicht führen? Man wird allen ihren Vorschlägen und Versuchen zu Verbesserungen Hindernisse in den Weg legen, weil sie das nöthige Zutrauen ganz verloren haben. Es ist also besser, jenes Geschäft Männern zu übertragen, welche nicht durch ihr Amt oder ihren Namen, sondern durch ihre Einfichten und ihre Verdienste bei ihren Mitbürgern sich Ansehen erworben haben.

Selbst zwischen den Pfarrern und Schulmeistern herrscht an vielen Orten eine Spannung, welche der guten Sache hinderlich ist. — Die Wahl eines andern Schulaufsehers kam oft den schlimmen Folgen einer solchen Eifersucht zuvor. Ein Pfarrer kann in gewissen Sachen nicht so unparthenisch handeln, als ein anderer Schulaufseher handeln würde, besonders wenn er nicht in der Gemeinde selbst wohnt, und sich über die Nebenabsichten der Faktionen wegsehen könnte, ohne daß ihm ihre Feindschaft, ihre Rache zu schaden vermöchte.

Warum sollte man nicht hin und wieder selbst einen verdienten Schullehrer belohnen, indem man ihn zum Schulaufseher macht? Warlich, B. Gesetzgeber, es kommt Euch zu, den Stand der Schullehrer recht ehrenhaft zu machen, und daher denselben den Zutritt zu allen Stufen der Auszeichnung zu eröffnen.

Hier ist ein Pfarrer, dort ein wahrer Schullehrer, hier ein Statthalter, dort ein Landökonom, ein angesehener Privatmann oder ein Handwerker u. s. w. Schulaufseher, blos weil sie einsichtsvoll, thätig, uns eignenmäßig sind; wird das nicht den Gemeingeist erhöhen? Werden nicht alle Schulgeschäfte ehrenhafter erscheinen?

Weil indeß die Pfarrer an sehr vielen Orten mit Nutzen die Schulaufsicht führen können, so sollte allerdings eine Einrichtung getroffen werden, bei der es leicht wird, sie anzustellen. Das Vollziehungsdirektorium hat in jedem Distrikt einen Schulaufseher angeordnet, und dieser kann sich für jede Gemeinde einen Gehülfen wählen; und ein solcher kann ja der Ortspfarrer seyn, wenn er dazu tauglich ist. Der Schulinspektor ist verantwortlich, wenn er schlechte

Gehülfen wählt; er kann also stillschweigend die untauglichen unter den Pfarrern übergehen, und er wird vielen derselben dadurch einen grossen Dienst leisten. Es wird ein grosser Antrieb zur Nachreifung seyn, wann hier und da ein anderer geschätzter Bürger, z. B. ein verdienter Kaplan u. s. w. den Vorzug erhält. Noch mehr wird man dabei gewinnen, wenn man nur die ausgezeichneten unter den Religionsdienern zu Distriktsschulaufsehern macht. Man sollte ein so schickliches Mittel ja nicht aus den Händen lassen, um diejenigen aufzumuntern, welche weder pädantisch am Alten kleben, noch träge oder verhaft und verdächtig sind, sondern für das Bessere arbeiten, können und wollen.

Ein Pfarrer, als erbetener Gehülfen des Schulaufsehers, kann in seiner Gemeinde alles mögliche Gute stiften; wann er Rath oder Unterstützung nöthig hat, so kommt ihm das Ansehen seines Aufsehers zuflattern, und er kann hintwieder in der Nähe die Aufsicht über alles führen, was jener ohne Ansehen der Person veranstaltet.

Es kommt so in die Schulaufsicht mehr Zusammenhang und Centralität. Die oberen Behörden correspondiren nur mit dem Distriktsschulaufseher, dieser teilt sogleich alles an seine Gehülfen mit; und da zwischen ihnen, wie man es voraussehen kann, Zutrauen und Einstimmung herrschen, so wird ihr Verkehr untereinander lebhaft und offenherzig seyn.

Bei dieser Einrichtung kann man endlich in eine Pfarrgemeinde, welche mehrere, ja oft sogar bis zehn Schulen hat, auch mehrere Gehülfen anstellen, und so, den, oft sehr beschäftigten, Pfarrer erleichteren. Mit einem Wort, man kann alles besser den Personen, der Zeit und dem Ort anpassen.

Ich schliesse also darauf: Man solle den Pfarrern weder die Schulaufsicht wegnehmen noch sie ihnen vorzugsweise übertragen, sondern die Distriktsschulaufseher, wie sie das Vollziehungsdirektorium provisorisch angeordnet hat, beibehalten, und es ihnen überlassen, die tüchtigen Pfarrer zu Gehülfen zu wählen.

Es hat eben so grosse Schwierigkeiten, die Schulinspektion den Distrikts- und Kantonstatthaltern aufzutragen, wie es die Schulcommission des grossen Raths vorschlägt; vorerst ist es inconsequent, und erzeugt Unordnung, wenn die Verwaltungskammer dem Departement der Schulen in ihrem Kanton vorstehen, und dann doch die Statthalter die unmittelbare Aufsicht führen sollen. Die Statthalter sollen die übrigen Behörden controliren, sie sollen ihnen also coördiniert seyn, und darum hat die Verwaltungskammer andre Unterbeamte nöthig, welchen sie dieses Fach übertragen kann. Dieses constitutionsmässige Verhältnis der Behörden ist unsreitig in den provisorischen Anord-

nungen des Vollziehungsdirektoriums und des Ministers der Künste und Wissenschaften beobachtet worden. Man lese und untersuche die den Erziehungsräthen und Schulinspektoren ertheilten Instruktionen.

Die Statthalter sind zu sehr mit andern Geschäftten überhäuft, als daß man sie noch mit der Schulaufsicht beladen sollte. Viele unter ihnen können treuliche Polizei, Militär, Civilbeamte seyn, aber im Schulwesen doch wenig Einsichten besitzen, und keine Neigung für ein Geschäft haben, welches doch selten gut besorgt wird, wenn man nicht mit Lust und Mute demselben obliegt. — Man weiß überdies, daß die Statthalter und Pfarrer an vielen Orten in wechselseitiger Spannung sind, und dieses läßt nicht viel Unparteilichkeit und Harmonie erwarten.

Wenn hingegen die Statthalter das Recht und die Pflicht haben, den Schulaufsehern, wer sie auch seyen, an die Seite zu stehen, so können sie der Constitution gemäß, über dieselben wachen und sie unterstützen. Sollten übrigens einzelne Statthalter Mütze und andere Erfordernisse besitzen, so wird es allerdings sehr zweckmässig seyn, sie entweder zu Mitgliedern des Erziehungsraths und zu Schulinspektoren oder zu Gehülfen zu wählen, denn ich widerhole es noch einmal, in diesem Fach sollten nicht politische oder kirchliche Aemter, sondern bloß persönliche Eigenschaften der einzelnen Bürger, die Wahl der Anzustellenden bestimmen.

Aus dem bisher Gesagten kann man nunmehr auch abnehmen, in wieweit ich es für zweckmässig halte, die Prüfung der Schulmeister dem Ortspfarrer zu überlassen, wie es der grosse Rath erkennt hat. Es wäre meines Erachtens nicht schicklich, sie davon auszuschliessen; weil sie doch den Unterricht der Jugend in der Gemeinde mit dem Schulmeister theilen sollen, und weil sie den Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde kennen; so werden sie mit Recht beigezogen, wenn es darum zu thun ist, einen künftigen Mitarbeiter anzustellen. Allein um aller Parteilichkeit oder auch nur dem Verdacht derselben zuvorzukommen, sollte immer ein oberer Schulaufseher zugegen seyn, die Prüfung leiten und den Bericht darüber abfassen helfen. So würden dann hoffentlich auch die Uneinigkeiten vermieden, welche aus Argwohn, aus Loyalitätsgeist, aus persönlichen Absichten, u. s. w. den Pfarrer und die Municipalität trennen können. Bürger Gesegeber, ersparet den Pfarrern diese Unannehmlichkeiten; ich versichere euch, daß sie oft die ersten Quellen ihrer Verdruft mit den Gemeinden sind, setzt sie in ein Verhältniß, wo sie gegen Miffrauen und Feindschaft gedeckt sind, und wo sie dennoch durch Rath und Anweisung nützen können, wenn sie es wollen, und dazu tauglich sind.